

## Plombierung

Der Elektroinstallateur ist verpflichtet, im Rahmen der Inbetriebsetzung alle Anlagenteile, in denen ungemessene Energie fließt (u.a. Hausanschlusskasten, Zählerschrank und -deckel), unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten mit Sicherungsplomben zu versehen. Die Plombierung muss deutlich erkennbar sein.

Zu plombieren sind insbesondere:

- Anschlusseinrichtungen (z. B. Hausanschlusskasten) nach Abschnitt 5.4;
- Gehäuse der Hauptleitungsabzweige;
- netz- und ggf. anlagenseitiger Anschlussraum des Zählerplatzes;
- Gehäuse zur Aufnahme von Überspannungsschutzeinrichtungen im Hauptstromversorgungssystem;
- Abdeckungen der Funktionsflächen im Zählerschrank bzw. separaten Gehäuse außerhalb des Zählerschranks zur Aufnahme von Stromsensoren im Hauptstromversorgungssystem
- Raum für Zusatzanwendungen;
- Verteilerfeld im Zählerschrank, wenn es zur Aufnahme von Geräten für den Messstellenbetrieb genutzt wird;
- Abschlusspunkt Zählerplatz (APZ);
- Wandler- und Wandlerzusatzraum nach DIN VDE 0603-2-2 (VDE 0603-2-2);
- Gehäuse zur Aufnahme von Einrichtungen des Netzsicherheitsmanagements.

(2) Die konstruktiven Merkmale für Plombierungseinrichtungen sind in der DIN VDE 0603-1 (VDE 0603-1) geregelt.

Werden Arbeiten länger als drei Tage (auch Feiertage) unterbrochen, ist die Anlage ebenfalls in der Zwischenzeit zu plombieren.

Der Elektroinstallateur ist verpflichtet, der Energieversorgung Sylt GmbH Mitteilung zu machen, wenn er feststellt, dass an Zähleranlagen oder am Hausanschlusskasten die Plombierung entfernt worden ist. Dies gilt vor allem dann, wenn zu vermuten ist, dass hierdurch die Sicherheit beeinträchtigt oder die Energieversorgung Sylt GmbH geschädigt wird.

Die erforderlichen Plomben sind vom Elektroinstallateur bei der Energieversorgung Sylt GmbH durch die eingetragene Fachkraft oder deren Vertreter unter Vorlage des Installateursausweises oder nach Anmeldung und freigegebener Gasteintragung zu beschaffen. Der Nummernkreis der Plomben wird dem Installateur zugewiesen. Die Ausgabe erfolgt in angemessener Stückzahl.

Beglaubigungsmarken und Eichplomben an Zählern fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Vereinbarung. Sie dürfen in keinem Fall entfernt, beschädigt oder beschriftet werden. Bei Beschädigungen der Eichplomben ist die Energieversorgung Sylt GmbH sofort zu benachrichtigen.

Die Verwendung von Plomben über den hier beschriebenen Umfang hinaus ist unzulässig.

### **Haftung**

Für die ordnungsgemäße Inbetriebsetzung und Plombierung ist der Elektroinstallateur der Energieversorgung Sylt GmbH gegenüber auch dann verantwortlich und haftbar, wenn er die Arbeiten seinen Mitarbeitern übertragen hat. Werden die für die Energieversorgung Sylt GmbH erforderlichen Daten des Fertigstellungsformulars nicht vollständig oder unkorrekt ausgefüllt, werden Zähler vertauscht oder falsch angeschlossen, ist der dadurch für die Energieversorgung Sylt GmbH entstehende, zusätzliche Aufwand vom Installateur zu tragen bzw. auszugleichen. Falls der Elektroinstallateur den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Zählern zu verantworten hat, so ist er gegenüber der Energieversorgung Sylt GmbH zur Ersatzleistung verpflichtet. Die Haftung des Elektroinstallateurs richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **Ausschluss**

Bei Verstoß gegen diese Bedingungen, sicherheitstechnische Bestimmungen oder die "Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen dem EVU und Elektro-Installateuren" behält sich die Energieversorgung Sylt GmbH vor, den Elektroinstallateur von diesem Verfahren auszuschließen